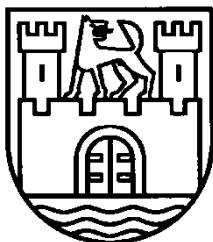


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation und  
Büro des Oberbürgermeisters,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 23

Wolfsburg, 23. Januar 2026

Nummer 03

## Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 01.10.2025	Seite 59 - 63	Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 76 - 77
Jahresabschluss 2024 der CongressPark Wolfsburg GmbH	Seite 64 - 67	31. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 78 - 79
Jahresabschluss 2024 der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)	Seite 68 - 71	27. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 79 – 80
Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH	Seite 72 - 75	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 81
		Öffentliche Zustellungen	Seite 82 - 83

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 01.10.2025

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Evaluation
- § 6 Geltungsdauer
- § 7 Inkrafttreten

## Anlage: Beschreibung und Karte der Verbotsgebiete

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom

28. April 2014 in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.

332) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Bds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024 erlassen:

### **§ 1 Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wolfsburg verboten, Waffen und Messer sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen. Das Verbot gilt von Montag bis Sonntag ganztägig.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie gilt auch in den Gebäuden des Hauptbahnhofes, im Bereich der dazu gehörenden Gleisanlagen, im Bereich der Designer Outlets Wolfsburg und im Phaeno.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Absatz 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Messer sind Messer jeglicher Art.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte, Beile und Hämmer,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Rasierklingen,
5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

- (3) Führen im Sinne des § 1 Absatz 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
  2. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der DB Sicherheit GmbH (das als zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragte Unternehmen im DB Konzern), soweit sie dienstlich tätig sind,
  3. mit Geld- und Wertransporten befasste Personen sowie
  4. Mitarbeitende gewerblicher Sicherheitsdienste, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastrraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
  2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
    - a. durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,
    - b. durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den

in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,

3. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der Anlage beschriebenen Gebieten,
5. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
6. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.

- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Absatz 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

#### **§ 5 Evaluation**

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Stadt Wolfsburg informiert werden.

## **§ 6 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Jahresabschluss 2024 der CongressPark Wolfsburg GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der **CongressPark Wolfsburg GmbH** hat am 04.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2024 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 230.943,85 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„An die CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der CongressPark Wolfsburg GmbH – bestehend aus der Bilanz zum

31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024

bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317

HGB und den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG sowie der §§ 30, 32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als

notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete

Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollektives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Braunschweig, den 20.05.2025

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Villwock  
Wirtschaftsprüfer

Flege  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

## Jahresabschluss 2024 der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)** hat per Umlaufverfahren vom 16.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2024 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von -312.186,58 € wird in Höhe von 0,00 € in die Position „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Im Gegenzug wird aus der Position „andere Gewinnrücklagen“ ein Betrag in Höhe von 61.757,78 € entnommen. Das verbleibende Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von -250.428,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Hieraus ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss 2024:	-312.186,58 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	0,00 €
Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen:	61.757,78 €
<b>Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung:</b>	<b>-250.428,80 €</b>
<u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr:</u>	<u>1.354.232,30 €</u>
<b>Bilanzgewinn 2024:</b>	<b>1.103.803,50 €</b>

Der Bilanzgewinn 2024 in Höhe von 1.103.803,50 € wird festgestellt.

3. Dem Geschäftsführer der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

**Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:**

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg,

- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024

sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zu-

sammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternebenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der

Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremen, den 14.10.2025  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Niemann  
Wirtschaftsprüfer

Hoppe  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

**Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs  
gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026 bei  
der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße  
49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.**

## **Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH** hat am 22.08.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

5. Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 06.11.-31.12.2024 und der Lagebericht 2024 der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH werden festgestellt.
6. Aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von 5.974,52 €. Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
7. Der Geschäftsführung wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

**Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:**

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. November bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Wolfsburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. November bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. November bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 und 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gütersloh, 7. April 2025

ETL WRG GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

Robbers  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

**Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH liegen in der Zeit vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.**

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 28.01.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2025
- 3 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG), n@work Service GmbH  
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025 **V 2025/1373**
- 4 Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg vom 25.06.2009 **V 2025/1368**
- 5 Berichte
- 5.1 Verkehrsunfallgeschehen in Wolfsburg  
*mündlicher Bericht*
- 6 Kenntnisgaben
  - 6.1 Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr  
Stand Januar 2026 **K 2026/0720**
  - 6.2 Antrag  
A 2025/0339  
Einhalten der Parkordnung in der Lessingstraße **K 2025/0714**
  - 6.3 Sicherstellung der öffentlichen Grundfunktion bei Veranstaltungen im städtischen Raum  
A2025/0305 **K 2026/0722**
  - 6.4 Umgang mit Gänsen im Stadtgebiet Wolfsburg  
Anträge A2025/0296 und A2025/0297 **K 2026/0724**
  - 6.5 Zeitlich befristetes Fahrverbot für E-Scooter in der mittleren Porschestraße  
A2025/0310-1 **K 2026/0723**

- 6.6 Einführung von Pfandringen an ausgewählten Abfallbehältern in Wolfsburg - Pilotprojekt - A2025/0309 **K 2026/0728**
- 7 Anträge der Fraktionen
- 7.1 Wolfsburger Weg zur Vision Zero **A 2025/0290**
- 7.2 Konzept bezüglich der Gänse im Stadtgebiet **A 2025/0296**
- 7.3 Gesamtkonzept zur Vergrämung von Gänsen **A 2025/0297**
- 7.4 Sicherstellung der öffentlichen Grundfunktion bei Veranstaltungen im städtischen Raum **A 2025/0305**
- 7.5 Einführung von Pfandringen an ausgewählten Abfallbehältern in Wolfsburg – Pilotprojekt **A 2025/0309**
- 7.6 Zeitlich begrenztes Fahrverbot von E-Scootern in der mittleren Fußgängerzone **A 2025/0310-1**
- 7.7 Zukunftsstrategie Feuerwehr **A 2025/0326**
- 7.8 Weitere Planungen zur 2. Wache einstellen **A 2025/0329**
- 7.9 Antrag auf Instandsetzung der Ampelanlage an der Einfahrt des Entsorgungszentrums **A 2025/0338**
- 7.10 Einhalten der Parkordnung in der Lessingstraße **A 2025/0339**
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 29.01.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" -Objektbeschluss- **V 2025/1309**
- 3 Radfahrstreifen Schillerstraße **V 2025/1352**  
Maßnahmen nach der Evaluation
- 4 Übernahme der Trägerschaft für den kirchlichen Friedhof im Ortsteil Neindorf - Grundsatzbeschluss **V 2025/1274-1**
- 5 Peter Pan Schule - vorgezogene Maßnahmen und Interimslösung - **V 2025/1285**  
Objektbeschluss  
Zustimmung zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- 6 Generalsanierung Wald- und Fachklassentrakt GS Eichendorf - Planungsvorlage - Zustimmung zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG **V 2025/1305**
- 7 Berichte
- 8 Kenntnisgaben
- 9 Anträge der Fraktionen
- 9.1 Vertikaler Wald Beratung **A 2025/0273**
- 9.2 Radwegenetz verbessern Beratung **A 2025/0278**
- 9.3 Ampelschaltung am Fußgängerüberweg Porschestraße/Pestalozzi-allee Beratung **A 2025/0279**
- 9.4 Allergikerfreundliche Stadt Beratung **A 2025/0282**
- 9.5 Einrichtungen von Trinkbrunnen im Innenstadtbereich Beratung **A 2025/0299**
- 9.6 Instandsetzung des Brunnens vor dem VW-Bad **A 2025/0300**

**Beratung**

- 9.7 Einrichtungen von Hundeparks im Innenstadtbereich                   **A 2025/0301-1**  
Beratung
- 9.8 Vorlage V 2019/1215: Wiederherstellung Wildstaudensaum                   **A 2025/0303**  
Beratung
- 9.9 Bau eines Fahrradparkhauses am Wolfsburger Hauptbahnhof                   **A 2025/0314**  
Beratung
- 9.10 Instandhaltung des Allersees   **A 2025/0316**  
Beratung
- 9.11 Grundsatzbeschluss zum Fuhrenkamp  
-Einbringung-   **A 2025/0333**
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 11 Anfragen und Anregungen  
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Mittwoch, den 28.01.2026 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2025
- 3 Kenntnisgaben
  - 3.1 Kenntnisgaben Ortsbürgermeister  
Sachstand Familienfest
  - 3.2 Umbau der Dieselstraße und des Amselwegs im Bereich der Hauptwache, Berufsfeuerwehr Dieselstraße 26 -  
Mehrkostenbeschluss-  
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 NKomVG**V 2025/1358**
- 4 Bericht der LSW über Baumaßnahmen in der Rothenfelder Straße
- 5 Projekt „Kulturtunnel – Tor zur Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“  
– Objektbeschluss –**V 2025/1372**
- 6 Anträge des Ortsrates
- 7 Ortsratsmittel
  - 7.1 Haushaltsmittel
    - 7.1.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2025
    - 7.1.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Schubert für die Verwendung der Haushaltsmittel 2025
    - 7.1.3 Vorschlag für die Verteilung der Haushaltsmittel 2026
    - 7.1.4 Antrag für einen Zuschuss zur Beschaffung eines Kaffeeautomat CJD Treffpunkt am Schillerteich
    - 7.1.5 Antrag Gute Nachbarschaftsfest 2026

7.2 Vorschlag über die Verwendung Ortsratsmittel für Maßnahmen  
nach § 93 NKomVG

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen).  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung  
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Akhalkatsi, Tamar

**Letzte bekannte Anschrift:** Tischlerstraße 4, 38440 Wolfsburg

**Aktenzeichen:** 990101856593

**Datum des Bescheides:** 05.01.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

**Stadt Wolfsburg**

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Bassem Naghmouchi	Saarstr. 44 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB K 1268

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.01.2026.

Der Bescheid gilt am 07.02.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.01.2026

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Streilein